

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1956	Berlin, den 30. Juli 1956	Nr. 65
Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute .....	593
11.7.56	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung .....	594
11.7.56	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte .....	596
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	596

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
zur **Verordnung über die Sozialversicherung**  
der **Bergleute.**

Vom 14. Juli 1956

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute („Arbeit und Sozialfürsorge“ Jahrgang 1946 S. 417) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Der Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute (VSB) unterliegen außer den unmittelbar im bergbaulichen Betrieb Beschäftigten:

- Ingenieure, Techniker, Geologen, Markscheider,  
\* Bergvermessungshelfen und Kollektoren in der Staatlichen Geologischen Kommission und ihren Dienststellen, sofern sie überwiegend für den Bergbau tätig und regelmäßig unter Tage eingesetzt sind. Der Nachweis einer bergbaulichen Versicherungszeit vor Eintritt in die genannten Dienststellen ist nicht erforderlich.
- Ingenieure, Techniker und andere Spezialisten für den Bergbau, die in der Bergakademie Freiberg, den Bergingenieurschulen Eisleben, Senftenberg und Zwickau als Dozenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter tätig sind. Diese Personen müssen vor Aufnahme der vorgenannten Tätigkeiten mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert gewesen sein.
- Spezialisten für den Bergbau, die als Lehrausbilder an den Bergingenieurschulen tätig sind, sofern die Lehrausbildung ausschließlich in einem Bergbaubetrieb durchgeführt wird. Der Nachweis einer bergbaulichen Versicherungszeit vor Eintritt in die Bergingenieurschulen ist nicht erforderlich.

- Ingenieure, Techniker und andere Spezialisten für den Bergbau, die im VEB Kohleanlagen tätig sind, sofern sie vor Eintritt in diesen Betrieb mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren,
- Ingenieure, Techniker und andere Spezialisten für den Bergbau, die in der „Aufbauleitung Kombinat Schwarze Pumpe“ und „Aufbauleitung Tagebauaufschlüsse Kombinat Schwarze Pumpe“ tätig sind, sofern sie vor Eintritt in diese Betriebe mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert waren.

§ 2

(1) Für Personen, die entsprechend dieser Durchführungsbestimmung der bergbaulichen Versicherung unterliegen, gilt die Dauer ihrer Tätigkeit bei den im § 1 genannten Dienststellen und Betrieben vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung als bergbauliche Versicherungszeit. Für diese Zeit sind Beiträge nach der VSB nicht zu leisten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung aus ihrer Tätigkeit bei den im § 1 genannten Dienststellen und Betrieben ausgeschieden sind, entsprechende Anwendung, wenn für die Dauer ihrer Tätigkeit bei diesen Dienststellen und Betrieben Beiträge nach der VSB für sie geleistet wurden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1956 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1956

**Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung**

Macher  
Minister